

Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.

Vereinsregister: Amtsgericht Fürth
Vereinsregisternummer: 21333

Satzung

April 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zugehörigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §11 Vorstandschaft
- §12 Beirat
- §13 **gestrichen**
- §14 Haftung
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Aurachtal -Falkendorf e.V.“ (abgekürzt TC)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Aurachtal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- 1.3 Der Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V. übernimmt die Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern - aktive, passive, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 4.2 Aufnahmen: Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Anrufung des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung. Die Anrufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Ablehnungsbescheid beim Vorstand (§ 11.2) einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 4.3 Jedes neu aufgenommene Mitglied kann die Vereinssatzung, ferner eine Spiel- und Vereinsheimordnung in der Homepage und im Aushang des Vereinsheim einsehen.
- 4.4 Mitglieder erhalten gegen Gebühr einen Vereinsheim- bzw. Tennisplatzschlüssel.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle volljährigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Wahlrecht. Sie können in alle Ämter gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 5.2 Bei der Wahl des Jugendsportwartes sind auch alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 5.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.4 Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines im Rahmen der bestehenden Ordnungen benutzen.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet
- das Vereinseigentum zu schonen und pfleglich zu behandeln
 - den Verein nach besten Kräften zu fördern
 - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten
 - die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu respektieren
- 5.6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in Ziffer 6.2. genannten Voraussetzungen mit einem Verweis, einer Geldbuße bis zu **Euro 250,-** oder einer Teilnahmesperre von längstens einem Jahr an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins belegt werden.
- 5.7 Bei der Vereinszugehörigkeit wird die Dauer der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V. mit berücksichtigt.
- 5.8 Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ferner ist jedes volljährige aktive Mitglied verpflichtet, Arbeitsstunden, die zur Erhaltung der Sporteinrichtungen, Außenanlagen und des Vereinsheimes dienen, zu leisten, ersatzweise einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen.
- 5.9 Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 5.10 Beschließt die Mitgliederversammlung eine Reduzierung der Aufnahmegebühren bei Neumitgliedern, so besteht für alle anderen Mitglieder kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich.
- 5.11 In besonderen Fällen können Aufnahmegebühren und Beiträge auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

5.12 Ehrenmitglieder des Vereins sind von den Beitragszahlungen befreit, im Übrigen führen die Ehrenmitglieder eine beratende Funktion aus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Erfolgt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

- 6.1 Der dem Vorstand (§11.2) gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt zum Ende eines Kalenderjahres ist bis spätestens 15. November möglich. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 6.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und Ordnungen schuldig gemacht hat oder seiner Zahlungsverpflichtung bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres nicht nachgekommen ist. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Befürwortet der Vorstand den Ausschluss, so entscheidet auf Anrufung des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung. Die Anrufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand (§11.2) einzureichen. Wenn es das Vereinsinteresse gebietet, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
- 6.4 Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein, eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.
- 6.5 Der Vereinsheimschlüssel ist unverzüglich abzugeben.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- 7.3 Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, nicht die einzelnen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 9.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung (Haftungsfreistellung) des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich
 - Wahl des Beirats soweit erforderlich
 - Wahl der beiden Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Gebühren
 - Satzungsänderungen
 - Wünsche und Anträge
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über später eingegangene Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.

- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die unter sich den Wahlleiter bestimmen. Amtierende Vorstandsmitglieder können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 9.9 Geheime Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen nur, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von 2 Vorständen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.11 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wurde. § 9 Absätze 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 finden auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin
- einem Schriftführer/ einer Schriftführerin

11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Jeder Vorsitzende ist bei Rechtsgeschäften bis zu Euro 250,00 allein vertretungsberechtigt; bei Rechtsgeschäften über Euro 250,00 mit je einem anderen Vorsitzenden.

11.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

11.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der betroffene Tagesordnungspunkt nochmals im Vorstand in der gleichen Sitzung diskutiert und erneut einer Abstimmung zugeführt.

11.5 Der Vorstand hat den Beirat über stattfindende Vorstandssitzungen und die Tagesordnung zu unterrichten und dem Beirat die Gelegenheit zu geben, zu einzelnen (oder allen) Tagesordnungspunkten eine Empfehlung oder Stellungnahme abzugeben. Ebenso kann der Beirat Vorschläge für die Tagesordnung von Vorstandssitzungen beim Vorstand einreichen.

11.6 Der Vorstand kann Entscheidungen des Beirates zum Gegenstand einer erweiterten Vorstandssitzung machen. In einem solchen Falle ist in der Vorstandssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt der gesamte Beirat einzuladen. Über den betroffenen Punkt kann dann im Vorstand erneut abgestimmt werden, wobei dann auch alle anwesenden Beiratsmitglieder stimmberechtigt sind. Es gilt dann die einfache Mehrheit. Sollte die ursprüngliche Entscheidung des Beirates abgeändert, ergänzt oder widerrufen werden, so ist diese neue Entscheidung des (insoweit erweiterten Vorstands) vom Beirat entsprechend umzusetzen.

11.7 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

11.8 Der Vorstand beschließt Spiel- und Vereinsheim-Ordnung.

11.9 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche vorübergehende oder ständige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind zu den sie betreffenden Vorstandssitzungen zu laden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§12 Beirat

Der Beirat besteht aus den folgenden Personen:

- dem Sportwart
- dem Jugendsportwart
- dem Breitensportwart
- dem Hallenverwalter
- dem Jugendvertreter

12.1 Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren einzeln zu wählen.

12.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und macht Vorschläge für die Geschäftsführung. Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen einladen. Stimmrecht haben die Beiratsmitglieder auf Vorstandssitzungen nicht. Der Vorstand hat jedoch den Beirat über stattfindende Vorstandssitzungen und die Tagesordnung zu unterrichten und dem Beirat die Gelegenheit zu geben, zu einzelnen (oder allen) Tagesordnungspunkten eine Empfehlung oder Stellungnahme abzugeben. Ebenso kann der Beirat Vorschläge für die Tagesordnung von Vorstandssitzungen beim Vorstand einreichen. Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung durchführen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.

12.3 Die wesentlichen Aufgaben der Beiräte:

Sportwart:

- Meldung der Mannschaften / Mannschaftsaufstellungen
- Gesamtplan des Spiel- und Trainingsbetriebes
- Klärt Trainerfragen, schlägt Kandidaten für die Trainerausbildung vor
- Kosten – verantwortlich (Etat)

Jugendsportwart:

- Zuständig für alle Vereinsmitglieder bis 18 Jahre
- Organisiert Jugendtraining, mit Sportwart; Platzbelegung
- Zusammenarbeit zwischen Verein – Schulen – Kindergärten
- Kosten – verantwortlich (Etat)

Breitensport:

- Ist für den gesellschaftlichen Teil zuständig
- Führt neue Mitglieder im Verein und vermittelt Spielpartner

Hallenwart:

- Erstellt, alle erforderlichen Unterlagen für die Hallenauslastung und Hallenbelegung (Abo, Zehnerkarten usw.)
- Generiert neue Abonnenten
- Laufende Hallenabrechnung
- Kosten – verantwortlich (Etat)

Jugendvertreter:

- Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Vorstandschaft und dem Beirat.

- 12.4 Über alle wesentlichen Entscheidungen des Beirats wird ein Protokoll angefertigt und dem Vorstand zugeleitet. Dem Vorstand steht es dann frei, entsprechend § 11.6 einzelne (oder alle) Entscheidungen des Beirats auf der nächsten Vorstandssitzung erneut zu besprechen und zu entscheiden. Dabei ist aber der Beirat hinzuzuziehen und insoweit auch stimmberechtigt.

§13 gestrichen

§14 Haftung

- 14.1 Die Sportausübung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 14.2 Für die Mitglieder besteht eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
- 14.3 Der Verein haftet nicht für persönliches Eigentum der Mitglieder, das im Bereich der benutzten Anlage und Räume des Vereins abhanden gekommen ist oder beschädigt wurde.

§15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der volljährigen Mitglieder anwesend sein muss. Sind weniger als die Hälfte anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aurachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Am 24. April 2015

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer